

### 3. Ergänzung

zur Vereinbarung zwischen dem

**Rhein-Neckar-Kreis**  
**vertreten durch Herrn Landrat Dallinger**  
*-im Folgenden auch „RNK“ genannt-*

und der

**Stadt Heidelberg**  
**-vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Prof. Dr. Würzner-**  
*-im Folgenden auch „Heidelberg“ genannt-*

-zusammen im Folgenden auch „Vertragspartner“ genannt-

**über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Gebiet der  
Gemeinden Heiligkreuzsteinach, Neckargemünd, Schönau und Wilhelmsfeld  
vom 23.07./02.08.2014**

A. Durch diese Ergänzung wird § 2 (2) wie folgt neu gefasst:

Der Kilometersatz beträgt für die Jahre **2022 bis einschließlich 2023**

**EUR 1,18**

Spätestens bis 30.06.2023 wird zwischen den Vertragspartnern über eine Neufestsetzung des Kilometersatzes für weitere Jahre mit den Verhandlungen begonnen.

Marktvergleichspreis

Der höhere der durchschnittlichen Zuschusssätze je Kilometer in den Linienbündeln „Ladenburg-Schriesheim“ und „Neckargemünd“ zum Zeitpunkt der Verhandlung bildet dabei als Marktvergleichspreis die maximale Obergrenze für die künftige Höhe des hier zu verhandelnden Kilometersatzes. Eine Neufestsetzung erfolgt ausnahmsweise auch, sofern sich das Leistungsangebot im Hinblick auf die Linienführung und die Taktdichte erheblich verändern, weil Teile der heutigen Erschließungsfunktion im Rahmen der Neuvergabe des Bündels Neckargemünd in Linien dieses Bündels überführt werden.

B) Ergänzungsvereinbarungen:

B.1) Corona

Aufgrund der nicht beeinflussbaren weiteren Corona-Entwicklung und der Möglichkeit weiterer Bundes- und Landesrettungsschirme in 2022/2023 wird folgende Öffnungsklausel für die Jahre 2022 und 2023 vereinbart:

- Die Verkehrserlöse betragen 2,93 €/km im Jahr 2022 und 3,13 €/km in 2023 (statt jeweils 3,15 €/km).
- Bei einer Abweichung der Verkehrserlöse wird der überschüssende Betrag vom Rhein-Neckar-Kreis getragen bzw. kommt diesem zugute. Es findet eine Spitzabrechnung der Verkehrserlöse im jeweils darauffolgenden Jahr statt.

Die reduzierten Verkehrserlöse um 0,22 €/km in 2022 und 0,02 € in 2023 erhöhen den unter A.2 genannten Kilometersatz auf 1,40 €/km in 2022 und auf 1,20 €/km in 2023.

### B.2) Angebotsausweitungen

Kommt es zu Angebotsausweitungen, werden diese gesondert abgerechnet.

### B.3) Mehrkostenübernahme bei Maßnahmen mit sprungfixen Kosten

Konkretisierung nachfolgender Formulierung aus der 2. Ergänzung vom 12.12.2018/28.02.2019:

*„Sollte eine der Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises oder die Stadt Heidelberg Maßnahmen beschließen, durch die sprungfixe Mehrkosten bei der rnv entstehen (z.B. Fahrzeugmehrung aufgrund Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit), so hat der Vertragspartner, dessen Gemarkung diese Maßnahme betreffen, die daraus entstehenden Mehrkosten in vollem Umfang im Wege der Verrechnung gegenüber der rnv zu tragen.“*

Dies gilt nur bei Maßnahmen, die einen rein kommunalen Bezug haben. Ansonsten werden die Mehrkosten anteilig der Verkehrsleistung zwischen den Vertragspartnern geteilt, insbesondere wenn diese Maßnahmen aus gesetzlichen Vorgaben resultieren.

### B.4) Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen

Sollte es während der Laufzeit der Vereinbarung aufgrund von Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen zu Mehrkosten bei der rnv kommen (Beispiel CO<sub>2</sub>-Steuer), so haben die Vertragspartner diese Mehrkosten anteilig der Verkehrsleistung zu tragen.

So fallen in 2022 Mehrkosten für eine CO<sub>2</sub>-Steuer in Höhe von 5 ct/km und in 2023 von weiteren +1 ct/km an, die den Kilometersatz nach Buchst. A entsprechend erhöhen.

## C) Öffnungsklausel

### C.1) Clean Vehicle Directive (CVD)

Sofern es in Folge der Umsetzung der CVD zu Mehrkosten bei der rnv kommen sollte, wird vereinbart, dass sich die Vertragspartner auf eine Aufteilung dieser Mehrkosten verständigen, bevor Fahrzeuge mit alternativen Antrieben auf den Linien 34 bzw. 35 zum Einsatz kommen werden.

## D) Abrechnung

D.1) Die Abrechnung der Ausgleichszahlungen erfolgt anhand der geplanten Jahresfahrplankilometer in monatlichen Abschlagszahlungen jeweils zum 05. eines Monats.

D.2) Zum 01.03. des Folgejahres legt die rnv eine Spitzabrechnung für die Ausgleichszahlungen anhand der tatsächlich durchgeführten Fahrplankilometer vor.

D.3) Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der VRN GmbH im Namen des RNK und der rnv im Namen der Stadt Heidelberg.

D.4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, da kein Leistungsaustausch stattfindet, sondern ein öffentlicher Sicherstellungsauftrag übertragen wird.

Heidelberg, den.....

Heidelberg, den.....

.....  
Prof. Dr. Eckhart Würzner  
Oberbürgermeister  
Stadt Heidelberg

.....  
Stefan Dallinger  
Landrat  
Rhein-Neckar-Kreis